



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

## Planzeichenerklärung

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**WA 1/2/3** Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzungen § 1) § 4 BauNVO

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**0,4** Grundflächenzahl § 16 BauNVO

**II** Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO

**GHmax = 12,5 m** maximale Gesamthöhe der baulichen Anlagen = 12,5 m (siehe textl. Festsetzungen § 2) § 16 BauNVO

**BAUWEISE, BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 2 BauGB

**O** offene Bauweise (siehe textl. Festsetzungen § 3) § 22 BauNVO

**Baugrenze** § 23 BauNVO

**VERKEHRSLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 11 BauGB

**öffentliche Verkehrsflächen**

**Straßenbegrenzungslinie**

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** § 9 (7) BauGB

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen** § 16 (5) BauNVO

**Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Unterhaltungspflichtigen zu belastende Flächen** § 9 (1) Nr. 21 BauGB

**Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** § 9 (5) Nr. 3 BauGB

**Grenze der maßgeblichen Außengeräuschpegel, die Abgrenzung richtet sich nach dem schalltechnischen Gutachten (siehe textl. Festsetzungen § 6)** § 9 (1) Nr. 24 BauGB

**Grenze der maßgeblichen Außengeräuschpegel in 1 dB - Schritten, die Abgrenzung richtet sich nach dem schalltechnischen Gutachten (siehe textl. Festsetzungen § 6)** § 9 (1) Nr. 24 BauGB

**M** Müllbehältersammelplatz

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

**Gebäude**

**226** Flurstücksnummer

**Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten**

**Bemaßung**

### Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste diesen Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haste, den 07.10.2021

gez. Sandmann L.S.

Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB am 25.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haste, den 07.10.2021

gez. Sandmann L.S.

Bürgermeister

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Haste  
Flur: 1

**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.**

© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionalstation Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-212/2018, Stand vom 15.08.2018).

Rinteln, den 31.08.2021

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katastramt Rinteln

gez. Kuhn, VmOR L.S.

(Unterschrift)

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ einschl. der Begründung wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD  
Raumplanung und Städtebau (fR)  
Fauststraße 7 - 31675 Bückeburg  
Tel. 05722 - 7188760 Fax: 05722 - 7188761

Bückeburg, den 16.08.2021

gez. Reinold Firmenstempel

Planverfasser

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ und der Entwurf der Begründung haben vom 15.02.2021 bis 23.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Gemeinde Haste und der Samtgemeinde Nenndorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Haste, den 07.10.2021

gez. Sandmann L.S.

Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haste hat den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in seiner Sitzung am 21.06.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB) gebilligt.

Haste, den 07.10.2021

gez. Sandmann L.S.

Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2021 im Amtsblatt Nr. 10/2021 für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ ist damit am 30.09.2021 in Kraft getreten.

Haste, den 07.10.2021

gez. Sandmann L.S.

Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Haste, den \_\_\_\_

Bürgermeister

### Ausfertigervermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Haste, den 07.10.2021

gez. Sandmann L.S.

Bürgermeister

## Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25)  
Maßstab: 1:25.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

### I. Bodenrechtliche Festsetzungen

**§ 1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA)** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

(1) Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA1/WA2/WA3) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(2) Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA1/WA2/WA3) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

(3) Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA1/WA2/WA3) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 (3) i.V.m. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

**§ 2 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

(1) Die Gesamthöhe (GH) der Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird wie folgt begrenzt:

- im WA 1-Gebiet: max. 12,5 m
- im WA 2-Gebiet: max. 8 m
- im WA 3-Gebiet: max. 10 m

über der Bezugsebene. Als Gesamthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.

(2) Bezugsebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbaustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstückseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.

**§ 3 Abweichende Bauweise** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Innerhalb des WA2-Gebietes ist anstelle der offenen Bauweise auch eine abweichende Bauweise mit Hausgruppen in Sinne von Reihenhäusern ohne Begrenzung der Gebäudelänge zulässig.

**§ 4 Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers** (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) auf den jeweiligen Grundstücksflächen zurückzuführen und zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen daran zu hindern, dass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgeleitet wird. Als Bemessung sind 3 l/s/ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zu legen.

**§ 5 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen-** (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

(1) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbaum oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Halb- oder Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste 1 und 2 (siehe Hinweis Nr. 5).

(2) Die in Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

**§ 6 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete** (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

(1) Außenwohnbereiche von Wohngebäuden sind auf der der B 442 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Bei einer seitlichen Anordnung der Außenwohnbereiche im Wirkungsbereich der Lärmquelle (Bahnstrecke, Bundesstraße) müssen diese einen geschosshohen, seitlichen in Richtung Lärmquelle angeordneten Schallschirm besitzen.

(2) Die sich aus den festgesetzten, auf Grundlage der DIN 4109-1:2018-01 ermittelten maßgeblichen Außengeräuschpegel ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung der DIN 4109 sind zu beachten (siehe Hinweis Nr. 9).

(3) Bei allen zum Schlafen genutzten Räumen ist ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Dies kann z. B. durch den Einbau schalldämmter Lüftungseinrichtungen erfolgen.

(4) Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass (z. B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenseiten) geringere maßgebliche Außengeräuschpegel als festgesetzt erreicht werden können. Dabei dürfen beim Nachweis Abschirmungen durch andere Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht berücksichtigt werden.

### II. Hinweise

**1. Rechtsgrundlagen und Verordnungen**

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung – PlanZV)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 568).

**Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384).

**2. Gutachten**

GTA Gesellschaft für Technische Akustik „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ der Gemeinde Haste“, Hannover, 28.04.2021

**3. DIN-Vorschriften und Richtlinien**

In den textlichen Festsetzungen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Samtgemeinde Nenndorf bereitgestellt.

**4. Archäologische Denkmalpflege**

Das Plangebiet liegt innerhalb des historischen Ortskerns von Haste. Spuren der frühneuzeitlichen und möglicherweise mittelalterlichen Vorgängerbebauung sowie Reste der dörflichen Infrastruktur sind zu erwarten.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalsrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Klärung, ob die Maßnahme zu kostenintensiven Ausgrabungen führen wird oder im Extremfall versagt werden muss, kann im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie durch archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG ist der Verantwortliche der Zerstörung eines Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet (Verursacherprinzip).

Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:

- Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzugeben. Die Anzeige ist an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: [archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de](mailto:archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de) im Folgenden „Kommunalarchäologie“) zu richten.
- Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikkogger mit zahlosem, schwererem Grabenbleif nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
- Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.
- Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
- Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).
- Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Kommunalarchäologie unverzüglich gemeldet werden. Bodentunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**5. Artenlisten**

**Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Baum- und Strauchpflanzungen** (siehe textliche Festsetzung § 5)

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Größtkronige Laubbäume	Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Viburnum opulus</i> Gemeiner Schneeball
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Euonymus europaeus</i> Pflaflenhüthen
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Cornus sanguinea</i> Roter Hartriegel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Corylus avellana</i> Hasel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Rosa canina</i> Hundsrose
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Ligustrum vulgare</i> Liguster
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Prunus spinosa</i> Schlehe
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Sambucus nigra</i> Schwarzer Holunder
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	<i>Crataegus monogyna</i> Weißdorn
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	
<i>Prunus padus</i>	Traubeneiche	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Sorbus torminalis</i>	Eisbeere	

**Artenliste 2 für typische und bewährte Obstgehölze** (siehe textliche Festsetzung § 5)

Äpfel	Kirschen
Krüger Dickstiel	Dollespöpler
Danziger Kantapfel	Schneiders späte Knorpelkirsche
Kaiser Wilhelm	Schaternmorle
Baumrassen Renette	
Goldparmäne	<b>Pflaumen, Renecioden, Mirabellen</b>
Kasseler Renette	Früchwätsche
Aderlesber Cavill	Hauszwetsche
Finkenwerder Herbsprinz	Nancy Mirabelle
Halberstädter Jungelnapfel	OntarioPflaume
Schöner von Nordhausen	Quilns Renecode
Biesterfeld Renette	Wangenheimer
Schwöborsche Renette	
Sulinger Grüning	
Bremer Dorapfel	

**Birnen**  
Boos s. Flaschenbirne  
Claspe Liebling  
Gellets Butterbirne  
Gräfin v. Paris  
Gute Graue  
Gule Luise  
Köstliche von Charneux  
Pastorenbirne  
Rote Dechantsbirne

**Walnuss**  
Diverse Sorten

**6. Maßnahmen für den Artenschutz**

a. Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brut- und Vegetationszeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

b. Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung bzw. Gebäude vor Abriss auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume bzw. vor Abriss der Gebäude der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

**7. Altstandort**

Im Altstellenkaster des Landkreises Schaumburg ist auf dem Flurstück 17/6 der Altstandort Nr. 257 011 5 000 0012 „Tankstelle“ registriert. Lt. Kataster wurde hier in den Jahren 1928 bis 1929 eine Tankstelle betrieben. Nähere Angaben liegen nicht vor.

**8. Belange der Bundeswehr**

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 LuftVG für die militärischen Flugplätze Bückeburg/Wunstorf. Ferner liegt das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Sollte es bei späteren Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 10, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: [LuftBAw1d@bundeswehr.org](mailto:LuftBAw1d@bundeswehr.org)) einz